Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 60 Ausgegeben Danzig, den 21. September 1938

Inhalt

148

Verordnung
zur Abänderung des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues vom 8. April 1936.
Vom 22. August 1938.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68 und § 2 b und g des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Im § 6 des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues vom 8. April 1936 (G.Bl. S. 165) tritt an die Stelle des 30. September 1938 der 31. Dezember 1939.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 22. August 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

F.Fz. S. 67[90]

149

Verordnung
über die Zulassung von Grundstücken zur Bestattung.
Vom 13. September 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9 und 11 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Bestattung von Leichen darf nur auf Grundstücken erfolgen, welche sich im Eigentum des Staates, einer Gemeinde oder einer Religionsgesellschaft oder deren Gliederungen befinden und zur Bestattung zugelassen sind. Dies gilt auch für die Beisetzung von Aschenresten in Urnenhallen oder Urnengrabstätten. Die Gültigkeit des Gesetzes betr. die Feuerbestattung im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 4. Juli 1922 (G.Bl. S. 173) wird im übrigen nicht berührt.

In Sonderfällen kann der Senat Ausnahmen von der Vorschrift des Absatz 1 gestatten, wenn die Benutzung eines Grundstücks als Grabstätte für eine ausreichende Zeit sichergestellt ist.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn Gründe des Gemeinwohls, insbesondere solche der Stadtplanung oder der Volksgesundheit es erfordern.

§ 2

Für die bestehenden Begräbnisstätten (§ 1 Abs. 1) ist die Zulassung bis zum 1. Dezember 1938 nachzuholen.

§ 3

Für die Erteilung der Zulassung ist in der Stadtgemeinde Danzig der Senat, in der Stadtgemeinde Zoppot der Magistrat und in den anderen Gemeinden der Landrat zuständig. Die zuständige Ortspolizeibehörde ist vor der Erteilung zu hören.

Gegen die Entscheidung des Magistrats der Stadt Zoppot und der Landräte kann binnen einer Ausschlußfrist von 1 Monat nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Senat erhoben werden. Die Entscheidung des Senats ist endgültig.

§ 4

Begräbnisstätten, welche die erforderliche Zulassung nicht erhalten haben oder für welche die Zulassung nicht binnen der vorgeschriebenen Frist nachgeholt ist, sind polizeilich für die Vornahme von Bestattungen zu schließen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 10000 Gulden oder mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

§ 6

Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere die §§ 764, 765 Teil II Titel 11 des Allgemeinen Landrechts werden aufgehoben.

§ 7

Der Senat ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 8

Die Durchführung dieser Verordnung sowie der zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften begründet keine Ansprüche auf Entschädigung.

§ 9

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 13. September 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

B. 3. Greiser Huth

150

Verordnung

betreffend Änderung des Einkommensteuergesetzes.

Vom 15. September 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 53a und des § 2b und d des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 1933 (G.Bl. S. 273) und des seine Verlängerung aussprechenden Gesetzes vom 5. 5. 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz vom 11. 12. 1934 (G.Bl. S. 781) in der bisherigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 2 des Einkommensteuergesetzes werden die Absätze 5 und 6 gestrichen. An ihre Stelle tritt als neuer Absatz 5 folgende Vorschrift:

   „(5) Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist und die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ordnungsmäßig führen, gilt der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Als Wirtschaftsjahr gilt:
   1. bei Land- und Forstwirten, gleichviel ob sie Bücher führen oder nicht, der Zeitraum vom 1. 7. bis zum 30. 6.;
   2. bei Gewerbetreibenden der Zeitraum, für den sie regelmäßig Abschlüsse machen."

2. In § 3 des Einkommensteuergesetzes wird hinter Ziffer 3 folgende Ziffer 3a eingefügt:

   „3a. Entschädigungen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis auf Grund des Arbeitsordnungsgesetzes."

Artikel II

Die Einkommensteuerveranlagung der buchführenden Landwirte für das Kalenderjahr 1937 ist nach den bisherigen Bestimmungen durchzuführen. § 10 Abs. 1 Ziffer 6 des Einkommensteuergesetzes findet dabei Anwendung mit der Maßgabe, daß nur die Verluste vortragsfähig sind, die für das vom 1. 7. 1936 bis 30. 6. 1937 laufende Wirtschaftsjahr ausgewiesen werden.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 15. September 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. S. 62[10] Greiser Dr. Hoppenrath

151

Verordnung
über die Lohngestaltung.
Vom 17. September 1938.

Auf Grund des § 1 Ziff. 65, 72, 74, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der Landestreuhänder der Arbeit hat die Lohn- und Arbeitsbedingungen sämtlicher Privatbetriebe zu überwachen und alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um eine Stetigkeit in der Entwicklung der Löhne und der sonstigen Arbeitsbedingungen zu sichern. Er ist insbesondere ermächtigt, in bestimmten Wirtschaftszweigen — auch unter Abänderung von Betriebsordnungen und Arbeitsverträgen — Löhne mit bindender Wirkung nach oben und unten festzusetzen.

§ 2

Wer den auf Grund dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen des Landestreuhänders der Arbeit zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Landestreuhänders der Arbeit ein.

§ 3

Der Landestreuhänder der Arbeit erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung notwendigen Bestimmungen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 17. September 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W. 7. 70. Allgem. Greiser Huth Dr. Hoppenrath

152

Druckfehlerberichtigung.

In der Verordnung zur Neuordnung des Rechtes der Eheschließung und der Ehescheidung (Ehegesetz) vom 25. August 1938 (G.Bl. S. 249) muß es heißen:

Auf Seite 254 vor § 42 „IV" statt „VI",
auf Seite 260 § 79 Reihe 1 „Kinde" statt „Kinder",
auf Seite 262 § 92 Abs. 2 „Die" statt „Vie".

In der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 31. August 1938 (G.Bl. S. 361) muß es heißen:

Im § 9 beide Male „danziger" statt „deutsche",
im § 20 „(G.Bl. S. 315)" statt „G.Bl. S. 323)".

In der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 31. August 1938 (G.Bl. S. 375) muß es heißen:

Auf Seite 376 in der 3. Zeile von oben „(G.Bl. S. 370)" statt „(G.Bl. S. 372)",
auf Seite 376 im § 13 „Urkundsbeamte" statt „Urkundebeamte".

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Artikel II

Die Einkommensteuerveranlagung der buchführenden Landwirte für das Kalenderjahr 1937 ist nach den bisherigen Bestimmungen durchzuführen. § 10 Abs. 1 Ziffer 6 des Einkommensteuergesetzes findet dabei Anwendung mit der Maßgabe, daß nur die Verluste vortragsfähig sind, die für das vom 1. 7. 1936 bis 30. 6. 1937 laufende Wirtschaftsjahr ausgewiesen werden.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 15. September 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F.Fz. S. 62/10 Greiser Dr. Hoppenrath

151 **Verordnung**

über die Lohngestaltung.

Vom 17. September 1938.

Auf Grund des § 1 Ziff. 65, 72, 74, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der Landestreuhänder der Arbeit hat die Lohn- und Arbeitsbedingungen sämtlicher Privatbetriebe zu überwachen und alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um eine Stetigkeit in der Entwicklung der Löhne und der sonstigen Arbeitsbedingungen zu sichern. Er ist insbesondere ermächtigt, in bestimmten Wirtschaftszweigen — auch unter Abänderung von Betriebsordnungen und Arbeitsverträgen — Löhne mit bindender Wirkung nach oben und unten festzusetzen.

§ 2

Wer den auf Grund dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen des Landestreuhänders der Arbeit zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Landestreuhänders der Arbeit ein.

§ 3

Der Landestreuhänder der Arbeit erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung notwendigen Bestimmungen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 17. September 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W. 7. 70. Allgem. Greiser Huth Dr. Hoppenrath

152 **Druckfehlerberichtigung.**

In der Verordnung zur Neuordnung des Rechtes der Eheschließung und der Ehescheidung (Ehegesetz) vom 25. August 1938 (G.Bl. S. 249) muß es heißen:

Auf Seite 254 vor § 42 „IV" statt „VI",
auf Seite 260 § 79 Reihe 1 „Kinde" statt „Kinder",
auf Seite 262 § 92 Abs. 2 „Die" statt „Dies".

In der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 31. August 1938 (G.Bl. S. 361) muß es heißen:

Im § 9 beide Male „danziger" statt „deutsche",
im § 20 „(G.Bl. S. 315)" statt „G.Bl. S. 323)".

In der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 31. August 1938 (G.Bl. S. 375) muß es heißen:

Auf Seite 376 in der 3. Zeile von oben „(G.Bl. S. 370)" statt „(G.Bl. S. 372)",
auf Seite 376 im § 13 „Urkundsbeamte" statt „Urkundebeamte".

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.